

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57

## **V E R F Ü G U N G**

vom 19. November 2025

1KG/2025

---

### **Finanzausgleich der Kirchgemeinden 2025: Eröffnung der Anteile der Kantonalorganisationen**

#### **1. Feststellungen**

Gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) berechnet das Departement jährlich die Anteile der Kantonalorganisationen und eröffnet sie diesen.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1. Gemäss § 4 FIAG KG steht dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden der jährliche Betrag von 10 Millionen Franken zur Verfügung (Gesamtverteilungsbetrag). Für das Vollzugsjahr 2025 wird der jährliche Betrag um die Indexierung von 530'973.45 Franken, nach § 4 Abs. 3 FIAG KG i.V.m. § 1 Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019 (FIAV KG; BGS 131.741), erhöht.
- 2.2. Die Aufteilung des Gesamtverteilungsbetrags von 10'530'973.45 Franken auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach § 6 FIAG KG (Anspruch jeder Konfession). Vom Gesamtverteilungsbetrag sind vorab die Verwaltungskosten nach § 29 (für das Vollzugsjahr 2025: 61'613.55 Franken) abzuziehen (Abs. 1). Die Aufteilung des Restbetrages (für das Vollzugsjahr 2025: 10'469'359.90 Franken) auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen in jedem Bezirk (Abs. 2). Die Summe der Anteile aus allen Bezirken ergibt den Gesamtanspruch einer Konfession (Abs. 3). Der Anspruch jeder Konfession ist aus der Tabelle 1 ersichtlich. Die Aufteilung des Restbetrages auf die einzelnen Konfessionen wird mittels den bereinigten Steuerergebnissen der Basisjahre 2021 und 2022 auf die Bezirke und entsprechend dem Bestand der Konfessionsangehörigen per 31.12.2021 und 31.12.2022 unter die Konfession verteilt. Die entsprechenden Berechnungen sind aus der Tabelle 2 ersichtlich. Beide Tabellen sind integrierte Bestandteile dieser Verfügung.
- 2.3. Die Grundverteilung zwischen den Kirchgemeinden und den Kantonalorganisationen erfolgt nach § 7 FIAG KG. Vom Gesamtanspruch einer Konfession wird nach Abzug der Kosten, welche sich aus § 21 für die betreffende Konfession ergeben, ein Prozentsatz innerhalb einer Bandbreite von 40 bis 60 Prozent den Kirchgemeinden dieser Konfession zugewiesen. Die Differenz zu diesem Prozentsatz auf 100 Prozent des Gesamtanspruches einer Konfession wird der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession zugewiesen (Abs. 1).

Der Regierungsrat legt den für alle Konfessionen gleichen Prozentsatz für die Grundverteilung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 für die folgenden sechs Jahre neu fest.

Für das Vollzugsjahr 2025 ergeben sich für keine Konfession Kosten nach § 21 FIAG KG (Besitzstand bei Fusionen). Nach § 36 Abs. 1 FIAG KG legen der Regierungsrat sowie die Kantonalorganisationen auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr beziehungsweise für die folgenden sechs Vollzugsjahre sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte fest. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1227 vom 20. August 2019 ist der für alle Konfessionen gleiche Prozentsatz für die Grundverteilung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden für die Jahre 2020 - 2026 wie folgt festgelegt worden: 60 Prozent wird den Kirchgemeinden und 40 Prozent der Kantonalorganisation einer Konfession zugewiesen. Der sich daraus ergebende Anteil jeder Kantonalorganisation ist ebenfalls aus Tabelle 1 ersichtlich.

Die Verwaltungskosten des Jahres 2024 werden dem Vollzugsjahr 2025 belastet und betragen 61'613.55 Franken.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf die §§ 4, 6, 7, 25, 29 und 36 FIAG KG sowie 1 § FIAV KG wird

verfügt:

- 3.1. Den Kantonalorganisationen werden folgende Anteile eröffnet:
  - a) Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn: Fr. 1'686'390.15
  - b) christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn: Fr. 49'385.20
  - c) Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn: Fr. 2'451'968.60
- 3.2. Das Amt für Finanzen wird angewiesen, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist den Kantonalorganisationen die oben genannten Beiträge zulasten des Profitcenter 70304 zu überweisen:

### **Volkswirtschaftsdepartement**

Vorsteherin



Sibylle Jeker  
Regierungsrätin

### **Rechtsmittel**

Die Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen können **innert 30 Tagen** seit der Zustellung dieser Verfügung beim Volkswirtschaftsdepartement, Prisongasse 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, schriftlich Einsprache erheben. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Beilagen:**

- Tabelle 1: Eröffnung Finanzausgleich 2025: Verteilung des Gesamtverteilungsbetrags auf die Konfessionen, Kirchgemeinden und Kantonalorganisationen
- Tabelle 2: Eröffnung Finanzausgleich 2025: Aufteilung des Restbetrags des Gesamtverteilungsbetrags nach Konfessionen

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (2)
- REWE Ddl mit Auftrag zur Auszahlung
- Amt für Finanzen, Rechnungswesen
- Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen (3)

E-Kopie an:

- Departement für Bildung und Kultur, Rechtsdienst, Ivo Speck
- Steueramt, Abteilung juristische Personen, Oliver Everts